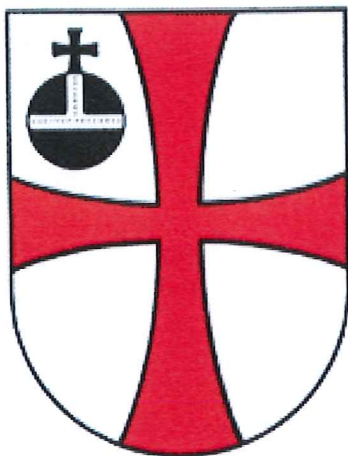


Betriebsrichtlinien

für den Betrieb der

Schiessanlage im Liebburgtobel (SLT)



Allgemein

§ 1 Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbeschreibungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Zweck

Die Gemeinde Bottighofen stellt im Rahmen des Gemeindevertrages den Schützenvereinen beider Gemeinden die 300 m Schiessanlage für das ausserdienstliche und freiwillige Schiessen zur Verfügung. Die Kurzdistanzanlagen werden durch das Kdo Koord Stelle 4, St. Gallen organisiert und koordiniert.

§ 3 Eigentum

Die Anlage bestehend aus Schützenhaus, Schussfeld und Kugelfängen ist im Eigentum der Politischen Gemeinde Bottighofen.

Die Einrichtungen und das Mobiliar in der Schützenstube sind im Eigentum der Feldschützengesellschaft Bottighofen.

Die technischen Anlagen wie Schiessstandmobiliar, elektronische Trefferanzeige und Scheibenanlagen sind im Eigentum der Politischen Gemeinde Bottighofen.

§ 4 Betriebskommission

Die Verwaltung und der Betrieb der Schiessanlage erfolgt im Rahmen des Gemeindevertrages sowie der Betriebsrichtlinien.

Die Aufsicht über die ordnungsgemässe Benützung der Schiessanlage obliegt der Betriebskommission.

§ 5 Schlüssel

Die Betriebskommission verwaltet sämtliche Schlüssel. Der Verteiler der Schlüssel ist in der Schlüsselkontrolle festzuhalten. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich zu melden.

§ 6 Vereine

Auf der 300 m Schiessanlage schiessen:

- Feldschützengesellschaft Bottighofen
- Schützengesellschaft Lengwil

Auf der KD – Anlage schiessen:

- CCK Combat Club Kreuzlingen

Die vorerwähnten Vereine sind in der Benützung der Schiessanlage gleichberechtigt.

§ 7 Militär

Die Benützung der Anlage durch militärische Einheiten wird vom Kdo Koord Stelle 4, St. Gallen geregelt.

Das Schiessen aus Zwischendistanzen richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Schiessanlageverordnung.

Die Entschädigungen für die Benützung der Anlage richten sich nach dem Verwaltungsreglement der Armee.

§ 8 Andere Interessierte

Die Schiessanlage kann auch anderen Interessierten zur Verfügung gestellt werden. Zuständig ist die Betriebskommission.

Der Benützungsbeitrag sowie die Entschädigung für die Aufsichtspersonen werden durch die Politische Gemeinde Bottighofen festgelegt.

Schiessbetrieb

§ 9 Allgemein

Der Schiessbetrieb wird durch die Vereine gemeinsam organisiert.

§ 10 Belegung Schiessanlage

Trainings, Vereinswettkämpfe sowie Feld- und Verbandsschiessen sind von den organisierenden Vereinen der Betriebskommission bis jeweils Ende Januar zu melden.

Die Betriebskommission legt jeweils bis Ende Februar die Schiesstage verbindlich fest.

Der Schiessplan ist den Gemeindebehörden der beteiligten Gemeinden zuzustellen. Diese sind für die weitere Verteilung an interessierte Parteien zuständig. Zwingende Änderungen und zusätzliche Schiesszeiten während der Saison werden durch die Betriebskommission bewilligt.

Das Training, die obligatorischen Bundesübungen und die Jungschützenkurse sind durch die Vereine gemeinsam durchzuführen.

Die Vereine haben sich an das Schiessprogramm und die Schiesszeiten zu halten.

§ 11 Schiesszeiten

Militär

| | | | |
|--------------------|------------|-----|---|
| Montag bis Freitag | Vormittag | von | 07.30 Uhr - 12.00 Uhr |
| | Nachmittag | von | 13.30 Uhr - 20.00 Uhr in Ausnahmefällen bis 22.00 Uhr |

An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sind militärische Schiessübungen grundsätzlich untersagt.

Für Kadervorkurse können Ausnahmebewilligungen erteilt werden.

Belegungsdichte

Die militärischen Übungen werden auf **85 Tage pro Jahr** beschränkt. Standschiessen und weitere Schiessübungen Dritter, welche die Gemeinde bewilligt, fallen nicht unter diese Beschränkung.

Diese Zahl darf ohne Einwilligung der Gemeinde nicht überschritten werden.

Das Kdo Koord Stelle 4, 9000 St. Gallen führt eine Schiesstagekontrolle.

Erlaubte Waffen

Alle Infanteriewaffen bis Kaliber 20 mm sind erlaubt.

Zivile Benützung

| | | | |
|--------------------|------------|-----|-----------------------|
| Montag bis Freitag | Vormittag | von | 07.30 Uhr - 12.00 Uhr |
| | Nachmittag | von | 13.30 Uhr - 20.00 Uhr |
| Samstag | Vormittag | von | 07.30 Uhr - 12.00 Uhr |
| | Nachmittag | von | 13.30 Uhr - 18.00 Uhr |
| Sonntag | Vormittag | | in Ausnahmefällen |

Im Übrigen gelten die ortsüblichen Ruhezeiten.

An Werktagen ist die zivile Nutzung nur möglich, sofern jeweils bis spätestens 10 Tage vorher keine militärische Belegung publiziert ist.

Ausserordentliche Benützung

Das gesamte Schiessplatzgelände ist ausserhalb der militärischen und zivilen Belegung grundsätzlich für Fussgänger öffentlich zugänglich.

§ 12 Aufsicht

Für Schiessübungen über 300 m stellen die Vereine Schützenmeister in genügender Anzahl. Die ausgebildeten Schützenmeister tragen die Verantwortung für den Schiessbetrieb, überwachen die Sicherheit und die Bedienung der elektronischen Anlage.

Für die Bedienung der elektronischen Trefferanzeige darf nur instruiertes Personal eingesetzt werden.

§ 13 Hülsen

Die Hülsen werden gemeinsam gesammelt. Der Erlös aus dem Verkauf der Hülsen fliesst in den Unterhalt der schiesstechnischen Anlagen.

§ 14 Waffenreinigung

Das für die Waffenreinigung erforderliche Putzmaterial wird durch die Vereine zur Verfügung gestellt.

§ 15 Ordnung, Schäden

Die Vereine haben die Schiessanlage nach jeder Benützung aufgeräumt und geordnet zu verlassen. Die Kontrolle obliegt der Betriebskommission.

Entstandene Schäden irgendwelcher Art sind sofort der Betriebskommission zu melden.

Für fahrlässig verursachte Schäden haften der betreffende Schütze und sein Verein.

Schützenstube

§ 16 Allgemein

Den unter Artikel 6 aufgeführten Vereinen und der Betriebskommission steht die Schützenstube für Sitzungen und Versammlungen kostenlos zur Verfügung.

Die Kehrrichtentsorgung erfolgt durch den jeweiligen Betreiber.

§ 17 Betriebszeiten

Ausserhalb der Schiesssaison ist diese soweit benutzbar, als keine baulichen Schäden entstehen können.

§ 18 Benützung / Bewirtschaftung

Die Öffnungszeiten, die Benützung und Bewirtschaftung der Schützenstube obliegt der Feldschützengesellschaft Bottighofen.

Erneuerung, Unterhalt, Reparaturen

§ 19 Allgemein

Die Aufwendungen der Trärgemeinden für den Unterhalt und die Erneuerung der Schiessanlage richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindevertrages.

§ 20 Verfahren

Die Trärgemeinden entscheiden über bauliche Massnahmen aufgrund des Antrags der Betriebskommission.

§ 21 Informationspflicht Vereine

Der Ausbau oder die Veränderungen der schiesstechnischen Anlagen müssen auf Antrag der Betriebskommission von den Trärgemeinden bewilligt werden.

§ 22 Reinigung

Die Gebäudereinigung wird durch die benützenden Vereine organisiert und durchgeführt.

Die zusätzliche Reinigung des Eingangsbereiches und der WC-Anlagen wird durch den Betreiber der Schützenstube durchgeführt.

Die Trärgemeinden lassen das Gebäude auf Kosten der Schützenvereine nach wiederholter Aufforderung reinigen, sofern diese ihre Unterhaltungspflichten vernachlässigen.

Die Aussenflächen werden durch die Politische Gemeinde Bottighofen unterhalten.

Die Kehrrichtentsorgung für den Schiessbetrieb erfolgt durch die Politische Gemeinde Bottighofen.

Sicherheit, Unfallverhütung, Versicherung

§ 23 Munition

Die Munition darf nur in den dafür vorgesehenen Munitionskammern gelagert werden.

§ 24 Unfallverhütung

Für alle Benützer der Schiessanlage gelten die Vorschriften und Weisungen des Bundes, des Schweizerischen Schiesssportverbandes SSV und der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine USS. Die entsprechenden Vorschriften sind in der Schiessanlage anzuschlagen.

§ 25 Haftung

Die Schiessvereine haften für die richtige Handhabung und Benützung der Schiessanlage. Die beteiligten Vereinsvorstände sind verpflichtet, den Schiessbetrieb zu überwachen und die Schiessvorschriften zu beachten.

§ 26 Versicherungen Gemeinde

Die Gemeinde Bottighofen schliesst für alle Anlageteile folgende Versicherungen ab:

- Gebäudeversicherung: Feuer, Wasser, einschliesslich der elektronischen Anlagen
- Scheibenstand: Feuer, Wasser, einschliesslich der elektronischen Anlagen
- Sachversicherungen: Einbruch, Diebstahl, Glasbruch, Wasser
- Betriebshaftpflicht Gebäude

§ 27 Versicherungen Vereine

Die Unfallversicherung der Schützen wird durch die beteiligten Vereine abgeschlossen, ebenso die Haftpflichtversicherung für das Personal bei Schiessanlässen.

Finanzen

§ 28 Allgemeines

Die aus dem Betrieb der Schiessanlage anfallenden Kosten und Beiträge sind im Gemeindevertrag geregelt.

§ 29 Weitere Details

Kosten der Gemeinde:

- Service der technischen Einrichtungen
- Neubespannung der Scheiben (ca. 40'000 Schuss)
- Kugelfang
- Stromverbrauch
- Wasser / Abwasser

Kosten der Vereine

- Scheibenunterhalt wie Endlosband, Zielflecke und Vorrahmenspannung
- Kugelfang (nach Möglichkeit)
- Schützenstube (Feldschützengesellschaft Bottighofen)
- Telefon- / Internetkosten

Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Das Reglement ersetzt die Vereinbarung vom 29. Mai 1987 mit der Feldschützengesellschaft Bottighofen.

Mit Beschluss vom 6. November 2018 setzt die Gemeindebehörde Bottighofen diese Betriebsrichtlinien auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE BOTTIGHOFEN



Urs Siegfried
Gemeindepräsident



Niklaus Bischof
Gemeindeschreiber